

RS OGH 2005/6/22 13R124/05s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2005

Norm

EO §133

EO §54

Rechtssatz

1. Die Zwangsversteigerung kann nur auf einen ganzen Grundbuchkörper, auf ideelle Anteile oder auf mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundstückskörper geführt werden. Es kann somit nur ein ganzer Grundbuchkörper (oder der Anteil eines Miteigentümers), nicht aber einzelne Bestandteile eines Grundbuchkörpers Gegenstand einer Zwangsversteigerung sein. Eine Bewilligung nur hinsichtlich einzelner Grundstücke ist nicht zulässig. Ein Zwangsversteigerungsverfahren wäre nur bei Abschreibung der in Exekution zu ziehenden Parzellen und Bildung einer neuen Einlage im Grundbuch möglich.

2. Inhaltliche Mängel eines Exekutionsantrages sind einer Verbesserung nur dann zugänglich, wenn ein erforderliches Vorbringen fehlt, nicht aber, wenn der Exekutionsantrag zwar einer sachlichen Erledigung zugänglich ist, aber das vorhandene Vorbringen bloß inhaltlich nicht geeignet ist, das Begehr im Exekutionsantrag zu decken.

Entscheidungstexte

- 13 R 124/05s
Entscheidungstext LG Eisenstadt 22.06.2005 13 R 124/05s

Schlagworte

Gegenstand Zwangsversteigerung; einzelnes Grundstück; Verbesserung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000077

Dokumentnummer

JJR_20050622_LG00309_01300R00124_05S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>